

Richtlinien zur Förderung des Abbruchs von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

Gegenstand

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden (sowohl von Haupt- als auch von Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. zur Schaffung von neuem Wohnraum.

Zielsetzung

- a) Motivation, alte und leerstehende Gebäude abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten
- b) Belebung und Erhaltung der Ortskerne unter Verhinderung von Baulücken
- c) Vermeidung zusätzlicher Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

Art und Höhe / Auszahlung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss, bei

- a) Abbruch eines Gebäudes (ausgenommen ist der Abbruch nach baupolizeilicher Anordnung gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014):

Förderung in Höhe von 15 % der Abbruchkosten, max. € 2.000,00.

Die Förderauszahlung erfolgt nach erfolgtem Abbruch und nach schriftlicher Antragstellung.

- b) Schaffung von neuem Wohnraum im Ortskern (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren nach Abbruch eines Gebäudes; Fertigstellung innerhalb weiterer fünf Jahre):

Förderung in Höhe von € 2.000,00.

Die Förderauszahlung erfolgt nach Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung 2014 und nach schriftlicher Antragstellung.

Über die Zuerkennung der Abbruchprämie entscheidet der Gemeindevorstand.

Voraussetzungen

- a) Das abgebrochene Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. angeschlossen.
- b) Das abzurechende Gebäude wurde vor mehr als 30 Jahren (zum überwiegenden Wohnzweck) baubewilligt.
- c) Der Zuschusswerber ist eine Privatperson und zum Zeitpunkt des Abbruchs Liegenschaftseigentümer.

- d) Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke gelten als eine Liegenschaft).
- e) Schriftliche Mitteilung über Abbruchbeginn und –ende.
- f) Antragstellung spätestens ein Jahr nach Abbruchende.

Antragstellung

Ansuchen sind schriftlich mittels Antragsformular bei der Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. einzubringen.

Gültigkeit

Nachstehende Richtlinien gelten ab 17.09.2020; sind jedoch nicht anzuwenden für Grundstücke, bei denen bereits eine Gemeindewohnbauförderung (gemäß Richtlinien von 1997, 2000, 2002, 2004 und 2017) zur Auszahlung gelangte.

Rechtsanspruch

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht und gegenständliche Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Widerruf

Die Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a.M. behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden. Im Fall des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Aufforderung an die Gemeinde zurück zu zahlen.

Datenschutz

Die vom Förderwerber bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, (Titel, Familienname Vorname Geburtsdatum, Straße/Haus Nr., PLZ/Ort, E-Mail, Tel.Nr. Handy-Nr., Fax-Nr.) werden ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Förderansuchens verwendet und nicht veröffentlicht.